Zusatzversorgungskasse

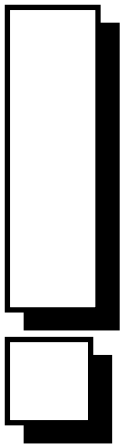

Informationen 5/2009

Saarbrücken, 21. September 2009

Neunte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsbeirat hat am 01.07.2009 die Neunte Satzungsänderung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes vom 10. September 2009, Seite 1486, veröffentlicht wurde.

Die aktuelle Satzung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung finden Sie auch auf unserer Homepage: www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung/ZVK-Regelwerke“.

Mit Art. 1 Nr. 27 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wurde die bisherige Rechtsgrundlage der RZVK, § 221 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), neu gefasst. Neben der Aufnahme der grundlegenden Bestimmungen über die Rechtsstellung, den Aufbau, die Organe und der Aufgabenstellung erfolgte eine Konkretisierung der bisherigen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Mit der Neufassung der Verordnung über die Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (VO-RZVK) vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1664) wurde den Vorgaben des Gesetzgebers Rechnung getragen. Insbesondere wurde auch die Umstellung des Haushaltsrechts auf die doppische Grundlage und die Aufnahme versicherungsaufsichtsrechtlicher Mechanismen gere-

Verwaltungsgebäude	Postanschrift	Kontakt	Bankverbindung	Sie erreichen uns
Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	Telefon: 0681 40003-0 Telefax: 0681 40003-20 E-Mail: info@rzvk-saar.de Internet: www.rzvk-saar.de	Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01) Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009 Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077 Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr; sonst nach Vereinbarung.

gelt. Die Satzungsvorschriften der Zusatzversorgungskasse werden nunmehr durch die Neunte Änderung an die Vorschriften der VO-RZVK angepasst.

Des Weiteren regelt die Neunte Satzungsänderung Folgendes:

a) Wegfall des Zustimmungserfordernisses nach § 19 Abs. 5 ZVKS

b) Regelungen zum Versorgungsausgleich (§ 44)

c) Änderungen der Berechnungsgrundlagen für das Sanierungsgeld (§ 63)

d) Übernahme der Regelungen zum Versorgungsausgleich in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Tarif 2002) für die Altverträge (Anlage 1 zur Satzung)

e) Neufassung der AVB für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010) (Anlage 2 zur Satzung)

Zu a)

Weggefallen ist in § 19 Abs. 5 die Bestimmung, dass Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen, nur dann versichert werden können, wenn die Kasse dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis der Kasse hat nach der Systemumstellung auf das Punktemodell seine Bedeutung verloren und wurde deshalb gestrichen.

Zu b)

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde der Versorgungsausgleich zum 1. September 2009 grundlegend reformiert. Vorrangiges Ziel des Gesetzgebers ist es, im Falle einer Scheidung sicherzustellen, dass während der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaften gleichwertig zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden. Hierzu wird für den ausgleichsberechtigten Ehepartner künftig beim gleichen Versorgungsträger ein Versicherungsverhältnis begründet. Dieser Ehepartner erhält bei der sog. „internen“ Teilung bei der Kasse ein eigenständiges Anrecht aus den übertragenen Versorgungspunkten. Die Anzahl der zu übertragenden Versorgungspunkte bestimmt das Familiengericht und ergibt sich unmittelbar aus dem Tenor der Entscheidung. Die Übertragung der Anrechte ist für die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit durchzuführen. Durch den richterlichen Gestaltungsakt wird ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der Kasse geschaffen. Die ausgleichsberechtigte Person erhält nach § 12 VersAusglG die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers nach dem Betriebsrentengesetz.

Für die ausgleichsberechtigte Person gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für einen beitragsfrei Versicherten aus eigener Versicherung. Sie kann daher nach § 19 Abs. 2 AVB (Tarif 2010) bzw. nach A.7. Abs. 2 AVB (Tarif 2002) die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen beantragen.
Es gilt ausschließlich das Antragsrecht des Versicherten, insofern tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person auf Antrag ein. Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden, um eine Rückwirkung zu vermeiden.

Zum Ende der Ehezeit ist das Anrecht der/des ausgleichspflichtigen Versicherten entsprechend zu kürzen. Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus der Rückrechnung der vom Gericht festgesetzten Versorgungspunkte.

Wenn beide Ehegatten beim gleichen Versorgungsträger gleichartige Anrechte haben, ist zwingend die Verrechnung von beiderseitigen Anrechten vorgesehen. In diesen Fäl-

len ist der Saldo auf Basis der beiderseitigen Kapitalwerte zu ermitteln. Dieser Saldo ist dann in Richtung des Ehegatten auszugleichen, der die geringeren Anrechte hat.

Die Regelungen über den Eheversorgungsausgleich treten ab 01.09.2009 in Kraft.

Zu c)

Die Berechnungsgrundlagen für das nach § 63 ZVKS neben der Umlage zu zahlende Sanierungsgeld im AV I wurden geändert.
Mit „*Informationen 4/2009*“ vom 19.08.2009 haben wir Sie ausführlich über diese Änderungen informiert.

Zu d)

Nachdem sowohl die Pflichtversicherung als auch die Freiwillige Versicherung grundlegend den Bestimmungen nach dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs unterliegen, war es erforderlich, neben der Kassensatzung auch die AVB für die Freiwillige Versicherung dem aktuellen Rechtsstand anzupassen. Die Änderung der AVB für die Altverträge (Tarif 2002) sind im Anhang 1 der Satzung enthalten und können auf der Internetseite der Kasse ebenfalls eingesehen werden. Diese AVB werden wir in Kürze zusammen mit einem Anschreiben unseren freiwillig Versicherten überlassen.
Die neu gefassten AVB (Tarif 2002) für die Freiwillige Versicherung gelten mit Wirkung vom 01.09.2009.

Zu e)

Die Notwendigkeit für einen neuen Tarif für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010) ergibt sich aus der Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars im Bericht zur Finanzlage und Vorschlag zur Überschussverwendung der RZVK zum 31.12.2007. Hiernach ist für Neuverträge in der Freiwilligen Versicherung spätestens ab dem Jahr 2010 eine Überarbeitung der Leistungsgrundsätze unter Ansatz einer niedrigeren rechnungsmäßigen Verzinsung vorzunehmen. Mit einem solchen Zinssatz kann der Tarif einschließlich der garantierten Rentendynamik auf Dauer sicher, kalkulierbar und langfristig auskömmlich gestaltet werden.

Die neuen AVB (Tarif 2010) treten zum 01.01.2010 in Kraft und werden nur für Neuabschlüsse ab 01.01.2010 gelten.

Bisher liegt der Freiwilligen Versicherung (Tarif 2002) ein geteilter Rechnungszins von 3,25 % für die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles und 5,25 % für die Zeit ab Eintritt des Versicherungsfalles zugrunde.

In Absprache mit Versicherungsaufsichten der Länder und Verantwortlichen Aktuaren der Mitgliedskassen hat die AKA einen einheitlichen Zinssatz von 2,75 % empfohlen. Dieser Zinssatz wird von den Zusatzversorgungskassen im Jahre 2009 oder zum 01.01.2010 in ihre neuen Tarife aufgenommen.

Neben dem neuen Zinssatz ist die Freiwillige Versicherung nach dem Tarif 2010 sowohl inhaltlich, strukturell als auch sprachlich neu gestaltet worden. Die Diktion und die Systematik der AVB wurden mit dem Ziel verändert, die AVB für die Versicherten noch transparenter und kundenfreundlicher zu gestalten.

Die wesentlichen Neuerungen des Tarifs 2010 sind:

– die Verzinsung liegt einschließlich der garantierten Rentendynamik bei durchgehend 2,75 %
– neue Altersfaktorentabelle
– Erhöhung des Regelbeitrages auf 1.200 €
– freie Wahl des Rentenbeginns ab Alter 62
– Option Erwerbsminderungsrente aus dem gebildeten Kapital ohne Differenzierung zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung
– wahlweise Erhöhung der Erwerbsminderungs- oder Altersrente bei dauerhaftem Verzicht auf den Hinterbliebenenschutz
– Hinterbliebenenrente unter Einbeziehung auch von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die AVB (Tarif 2010) für die Freiwillige Versicherung gelten mit Wirkung vom 01.01.2010. Bitte verwenden Sie bei Neuanträgen mit Vertragsbeginn nach dem 31.12.2009 nur noch diese aktuellen AVB.

Letztmalig wurden Ihnen im Rahmen der 5. Satzungsänderung mit *Informationen 1/2006* die Austauschblätter für die Loseblatt-Satzung zugesandt.
Sofern Sie keine Einwendungen dagegen haben, wird die ZVK die Ergänzung der Loseblatt-Satzung nicht weiter fortführen, da sowohl Satzung als auch die AVB in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Kasse einzusehen und auch auszudrucken sind.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sieger
Direktor